

Abschrift.

Berlin, den 30. Januar 1923.

Filmbarprüfatelle.

B.3.23.

N i e d e r s c h r i f t



betreffend den Bildstreifen

"Frauensicksal."

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Frauensicksal"
waren erschienen

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Leo Peukert	(Filmindustrie)
Heinz Tovote	(Kunst und Literatur)
Dr. von Erdberg	(Volkswohlfahrt)
Frau Reitz	(Volkswohlfahrt)

als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien,
wurde nicht abgegeben.

Die beschwerdeführende Firma war vertreten durch
Rechtsanwalt Dr. Goldbaum, der Vollmacht überreichte.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Es wurde folgende

R a t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bildstreifen
wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche jedoch nicht
vor Jugendlichen zugelassen.

Folgende Teile sind verboten: Im 1. Akt nach Titel 28
die Darstellung der Festnahme der Inhaberin des Spielklubs: Mehrere
Polizeibeamte dringen roh auf die Frau ein und sie leistet Widerstand.
(Länge 1 m.)

Im 2. Akt nach Titel 2 die Darstellung, in der ein junges Mädchen,
das vergewaltigt werden soll, um einen Tisch herumgehetzt wird.
(Länge 2.10 m)

Im gleichen Akt nach Titel 7 die Darstellung zweier auf den Fussboden
liegender Menschen, die einander verprügeln (Länge 2.65 m).

Im 3. Akt die Darstellung des Überfalls mehrerer junger Burschen auf
einen elegant gekleideten Herrn, der von ihnen beraubt wird. (Länge
11 m).

Im 4. Akt hinter Titel 13 die Darstellung eines nächtlichen Kampfes zweier Männer, die mit Messern aufeinander einstechen (der Kampf darf gezeigt werden soweit die Messer nicht sichtbar werden)
Länge 0.75 m.

Im 6. Akt die Darstellung einer Frauenhand und einer Männerhand, die von einem Sofa herabhängend einen Revolver zu fassen suchen, darf zwar gezeigt werden, sie ist indes um 0.75 m gekürzt; Gesamtlänge 18, 25. m.

Diese Entscheidung ist gemäss §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenpflichtig.

Entscheidungsgründe:

Inhalt des Bildstreifens ist folgender: Ein junges Mädchen von guter Herkunft, wird ohne sein Wissen und Willen in die Großstadt verlockt und gerät dort in Verbrecherkreisen. Von einem dieser Verbrecher wird sie verführt. Sie fasst Liebe zu einem jungen Tunichtgut, dem Adoptivkinde eines berühmten Arztes. Als sie den jungen Menschen in ordentliche Lebensbahnen geführt hat, kommt dieser mit dem Verführer in einen Streit und wird dabei tödlich verletzt; der Arzt, der seinen Tod feststellt, ist der Adoptivvater. Er nimmt das junge Mädchen in sein Haus auf und gerät als alternder Mann mit sich selbst in einen Gewissenskampf, denn er liebt das junge Mädchen, das ihn schwärmerisch bewundert. In sein Haus schleicht sich gelegentlich eines Festes der Verführer ein und begeht an dem jungen Mädchen einen Erpressungsversuch: wenn sie ihm nicht folgt, so wird er dem Arzt mitteilen, dass sie seine Geliebte gewesen ist. In der Notwehr erschiesst das junge Mädchen den Verführer. Sie legt darauf dem Arzt eine Beichte ab und der Arzt macht sie zu seiner Frau.

Was die Darstellung anlangt, so ist den Entscheidungsgründen der Vorentscheidung in soweit recht zu geben, als dieser Film reichlich mit Prügel- und Kaschemmen-Szenen, mit minderwertigen Sensationen und auf den niederen Instinkt der Bevölkerung berechneter gröblicher Schilderung durchsetzt ist und die gesamte Darstellung einem schundmässigen Inhalt sich nähert. Doch glaubte die Filmoberprüfstelle einen gewissen Gegenwert darin zu erkennen, dass die Hauptträgerin
der

der Handlung, eine italienische Schauspielerin, mit Liebreiz und Anmut ausgestattet ist und dass durch ihr schauspielerisches Vermögen diese kolportagemässige Handlung leidlich glaubhaft gemacht wird und ein gewisses menschliches Mitempfinden möglich macht. Durch den Wegfall der verbotenen Bildfolgen meinte die Kammer im übrigen die Schundmässigkeit des Inhalts wenigstens so weit gemildert zu haben, dass eine entsittlichende oder verrohende Wirkung nicht mehr als wahrscheinlich zu erkennen war.

J. Subota

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 7. Februar 1923.
Filmoberprüfstelle.